

Geschäftsordnung der Fakultätskonferenz TeWi

Beschlossen am 13. 12. 2006

Version	Änderungen
28.11.2006	Entwurf auf Basis der GO WilInfo
13.12.2006	Einarbeitung der Ergebnisse der Fakultätskonferenz vom 13.12.2006
17.11.2010	Einarbeitung der Ergebnisse der Fakultätskonferenz vom 17.11.2010
21.01.2015	Redaktionelle Anpassung an Satzungsänderung (A § 4 (2))
16.01.2019	Einarbeitung der Ergebnisse der Fakultätskonferenz vom 16.01.2019

Präambel

- Satzungsbestimmungen sind kursiv gesetzt.
- »Schriftlich« bedeutet immer in Papierform, per Fax, per E-Mail oder via Nachrichtenforum.

Geschäftsordnung

Satzung Teil A §4(2)

(1) Die Fakultätskonferenz dient der kollegialen Willensbildung an der Fakultät sowie der Beratung der Fakultätsleitung. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere:

1. Stellungnahme zum Vorschlag der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren an das Rektorat für die Besetzung des Amtes der Dekanin / des Dekans und der Prodekanin / des Prodekans
2. Diskussion der Zielvereinbarungen mit den Organisationseinheiten der Fakultät und dem Rektor / der Rektorin
3. Stellungnahme zu Vorschlägen auf Errichtung und Auflassung von Organisationseinheiten der Fakultät
4. Anforderung von Berichten und Informationen des Dekans / der Dekanin zu bestimmten Angelegenheiten seines/ihrer Aufgabenbereiches
5. Förderung der Qualitätsdiskussion der Fakultät in Forschung, Lehre und Weiterbildung
6. Diskussion des Entwicklungsplanes der Universität

Satzung Teil A §4(3)

(2) Die Fakultätskonferenz ist berechtigt, sich über alle Angelegenheiten der Fakultät zu informieren. Der Dekan/die Dekanin und die Leiterinnen und Leiter der Organisationseinheiten der Fakultät sind verpflichtet, der Fakultätskonferenz auf Wunsch alle die Fakultät betreffenden Auskünfte zu erteilen.

Satzung Teil A §4(4)

(3) Der Fakultätskonferenz gehören an:

1. die Dekanin/der Dekan und die Prodekanin/der Prodekan,
2. die Leiterinnen und Leiter der Organisationseinheiten der Fakultät. Im Falle der Verhinderung der/des Leiterin/Leiters kann diese/dieser eine/einen stellvertretende/n Leiterin/Leiter derselben OE als Vertretung nominieren. Im Falle der Verhinderung aller stellvertretenden Leiterinnen/Leiter derselben OE kann ein Mitglied derselben OE als Vertretung nominiert werden. In beiden Fällen kann die Vertretung für die Dauer einer Sitzung oder eines Teiles einer Sitzung erfolgen.
3. sechs Vertreterinnen bzw. Vertreter der Studierenden

- Satzung Teil A §4(5) *(4) Die Fakultätskonferenz tritt mindestens einmal pro Semester zu einer Sitzung zusammen. Jede Sitzung der Fakultätskonferenz ist fakultätsöffentlich. Zur Teilnahme an den Sitzungen sind somit alle Angehörigen des wissenschaftlichen und allgemeinen Universitätspersonals (§ 94 Abs. 2 und 3 UG) berechtigt, die einer Organisationseinheit der betreffenden Fakultät zugeordnet sind und in einem Arbeitsverhältnis zur Universität stehen oder als Beamtinnen und Beamte der Universität zur dauernden Dienstleistung zugewiesen sind (§ 125 Abs. 2 UG).*
- Satzung Teil A §4(6) *(5) Zu jeder Sitzung der Fakultätskonferenz ist eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen beizuziehen.*
- Satzung Teil A §4(8) *(6) Eine Sitzung der Fakultätskonferenz ist binnen zwei Wochen vom Dekan / von der Dekanin einzuberufen, wenn dies wenigstens vier ihrer Mitglieder gem. Abs. 3 unter Beifügung eines schriftlichen Vorschlags zur Tagesordnung verlangen.*
- Satzung Teil A §4(7) *(7) Die Einladung zu den Sitzungen der Fakultätskonferenz erfolgt durch den Dekan / die Dekanin unter Beilage einer Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich.*
- Satzung Teil A §4(9) *(6) Die Sitzungen der Fakultätskonferenz werden vom Dekan / von der Dekanin oder vom Prodekan / von der Prodekanin geleitet, die auch eine andere Person mit der Leitung einer Sitzung beauftragen können.*
- (7) Am Beginn einer Sitzung wird eine Tagesordnung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Sie kann im Laufe einer Sitzung mit einfacher Mehrheit geändert werden.*
- (8) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen. Es ist spätestens drei Wochen nach einer Sitzung auszusenden und bei der darauf folgenden Sitzung zur Abstimmung vorzulegen. Einwände sind spätestens eine Woche vor der nächsten Sitzung schriftlich zu übermitteln. Jedes Mitglied der Fakultätskonferenz ist berechtigt, dem Protokoll in eigenem Namen einen Text beizufügen.*
- (9) Die/Der Vorsitzende nach Abs. (6) bestimmt die Reihenfolge der Wortmeldungen und leitet allfällige Abstimmungen. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung genießen Vorrang. Durch Annahme eines Antrags auf Schluss der Debatte wird eine solche beendet.*
- (10) Jedes Mitglied der Fakultätskonferenz kann seine Stimme bei Verhinderung für die Dauer einer Sitzung oder eines Teiles einer*

Sitzung einem in der Sitzung anwesenden Mitglied der betreffenden Personengruppe (Satzung Teil A § 4 Abs. 4) übertragen, sofern keine Vertretung nach Abs. 3 Z 2 möglich ist. Die Stimmübertragung hat schriftlich oder auf elektronischem Weg zu erfolgen und gilt als Vertretung. Kein Mitglied kann mehr als zwei Stimmen führen.

(11) Die Fakultätskonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als vierzig Prozent ihrer Mitglieder anwesend sind.

(12) Ein Antrag gilt als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder dafür stimmt. Falls ein Mitglied dies beantragt, ist geheim abzustimmen. Die Abänderung eines einmal gefassten Beschlusses bedarf einer Zweidrittelmehrheit. Eine Abstimmung im Umlaufweg ist möglich, kann aber durch den Einspruch von mindestens drei Mitgliedern der Fakultätskonferenz verhindert werden.

<https://elearning.uni-klu.ac.at/moodle/course/view.php?id=486>

(13) Als elektronische Kommunikationsplattform, auf der Einladungen, Protokolle und sonstige Schriftstücke abgelegt werden, Umlaufbeschlüsse und asynchrone Diskussionen stattfinden, dient Moodle. Wichtige Nachrichten werden über das Nachrichtenforum dieser Plattform kommuniziert. Die Mitglieder der Fakultätskonferenz sind angehalten, entweder die Plattform regelmäßig zu besuchen oder geeignete E-Mail-Notifikationen zu abonnieren.

(14) Die/Der Vorsitzende der Fakultätskonferenz kann eine Abstimmung im Umlaufweg verfügen, bei denen infolge der Dringlichkeit noch vor der nächsten Sitzung der Fakultätskonferenz eine Beschlussfassung notwendig ist. Die Abstimmung im Umlauf kommt nicht zustande, wenn wenigstens drei Mitglieder der Fakultätskonferenz eine Beratung oder auch nur eine andere Fassung des Antrages verlangen. Ein Antrag ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder der Fakultätskonferenz für ihn gestimmt hat.